



HANDBALLCLUB OBERWIL

STATUTEN

(11. September 2025)

I. Name, Sitz, Zweck und Gliederung

Artikel 1

*Name
und Sitz*

Unter dem Namen «Handballclub Oberwil», in der Folge HCO genannt, besteht ein Sportverein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 4104 Oberwil. Seine Farben sind Rot/Weiss.

Artikel 2

Zweck

1. Der HCO bezweckt die körperliche Ertüchtigung, die Pflege der Kameradschaft und die Charakterbildung seiner Mitglieder.
2. Der HCO betrachtet den Sport als wichtiges Mittel der Erziehung und der Volksgesundheit und will deshalb besonders der Jugend und dem Breitensport dienen.
3. Der HCO betreibt und fördert Leistungssport.
4. Der HCO lässt im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen andere Sportarten zu, sofern sie zum Handballsport eine Ergänzung darstellen.
5. Der HCO wird Bestrebungen, welche zu einem Orts-Dachverband der Sportvereine führen, unterstützen, sofern seine Eigenständigkeit und seine Zwecke nicht gefährdet sind.

Artikel 3

Ethik

1. Der HCO setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HCO anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der HCO sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem HCO angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstössen, die ihm von SSI vorgelegt werden. Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden. Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Artikel 4

Gliederung in Sektionen

1. Zur Zeit wird der HCO gebildet durch:
 - eine Sektion Herren
 - eine Sektion Damen
 - eine Sektion Junioren / Juniorinnen
 - eine Sektion Altherren / Senioren
 - eine Sektion Passive
 - eine Sektion Gönner

Zugehörigkeit zu Fachverbänden 2. Der HCO ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und des Handball Regionalverbandes Nordwestschweiz (HRV NWS).

II. Mitgliedschaft, Erwerb, Übertritt, Austritt, Ausschluss

Artikel 5

- Arten der Mitgliedschaft* 1. Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Gönnermitgliedern
- Aktivmitgliedschaft* 2. Aktivmitglied kann jedes Mitglied nach Vollendung des 20. Altersjahres werden.
- Juniorenmitgliedschaft* 3. Juniorenmitglied kann werden, wer die Zulassungsbedingungen erfüllt.
- Freimitgliedschaft* 4. Freimitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Sie besitzen alle Rechte und sind beitragsfrei.
- Ehrenmitgliedschaft* 5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Vereinsvorstandes in der Hauptversammlung und mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis einen Monat vor Ende des laufenden Vereinsjahres dem Vereinsvorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte und sind beitragsfrei.
- Passivmitgliedschaft* 6. Passivmitglied kann werden, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Verein verpflichtet.
- Gönnermitgliedschaft* 7. Gönnermitglied kann werden, wer sich zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung an den Verein verpflichtet und auf direkte vereinsinterne Rechte verzichtet. Allfällige Begehren sind direkt dem Vorstand zu unterbreiten.

Artikel 6

- Erwerb der Mitgliedschaft* 1. Die Mitgliedschaft erwirbt, wer die schriftliche Beitrittserklärung unterschrieben einreicht. Für Handlungsunfähige hat

der gesetzliche Vertreter zu unterschreiben.

2. Die Aufnahme als vollberechtigtes Mitglied mit Stimmrecht und aktivem und passivem Wahlrecht gemäss Art. 12 erfolgt anlässlich der nächsten, auf die Vollendung des 16. Altersjahres folgenden ordentlichen Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Artikel 7

Übertritte

1. Der Übertritt von den Junioren zu den Aktivmitgliedern geschieht im Einverständnis der betreffenden Personen und des Präsidenten der TK.
2. Für den Übertritt von den Passiv- zu den Aktivmitgliedern gilt die gleiche Regelung wie für die Aufnahme eines Aktivmitgliedes.

Artikel 8

Austritt

1. Austrittserklärungen von Vereinsmitgliedern müssen dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
2. Austretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Der Austritt wird durch den Vereinsvorstand erst genehmigt, nachdem der Gesuchsteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Artikel 9

Ausschluss

1. Mitglieder, welche dem HCO in irgendeiner Weise Schaden zufügen, die Statuten des HCO verletzen oder nicht einhalten oder sich nicht dem Betrieb des HCO anpassen, können auf Antrag der Technischen Kommission nach Anhören des Betroffenen durch den Vereinsvorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ausgeschlossen werden.
2. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, dem Ausgeschlossenen auf Wunsch die Ausschlussgründe mündlich mitzuteilen.
3. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist spätestens 5 (fünf) Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 10

Grundsatz

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung des statutarischen Zweckes beizutragen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Institutionen des HCO zu benützen.

Artikel 11

Sportbetrieb

Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied muss nach Möglichkeit an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen der entsprechenden Sektion teilnehmen (Trainingsstunden, Wettkämpfe, Versammlungen usw.).

Artikel 12

Stimm- und Wahlrecht

Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Altersjahr, ausgenommen die Gönnermitglieder, hat das Stimmrecht an den Haupt- und Sektionsversammlungen sowie das aktive und passive Wahlrecht an den Hauptversammlungen.

Artikel 13

Eingaben

Eingaben an den Vereinsvorstand, welche die Vereinsgeschäfte betreffen, müssen schriftlich eingereicht werden.

Artikel 14

Rekurse

1. Gegen Entscheide und Beschlüsse der Technischen Kommission kann beim Vereinsvorstand innert 10 Tagen Rekurs erhoben werden.
2. Gegen Entscheide und Beschlüsse des Vereinsvorstandes können die Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach Bekanntgabe eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen, wenn die Eingabe von mindestens 15 (fünfzehn) Stimmberechtigten unterzeichnet ist.
3. Rekurse bei Ausschlüssen sind entsprechend Art. 9, Ziff. 3 zu behandeln.

Artikel 15

Jahresbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den seiner Mitgliedschaftsart entsprechenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Lizenz- und Mannschaftsgebühren sind im Jahresbeitrag nicht enthalten.

2. Jedes lizenzierte Mitglied ist verpflichtet, die Lizenzgebühr des SHV und einen Anteil an die Mannschaftsgebühr des HRV NWS zu bezahlen. Der Betrag wird vom Vorstand nach den offiziellen Gebühren des Verbandes festgelegt.
3. Trainierende, die sich nach zwei Monaten aktiver Teilnahme an Trainingsstunden nicht für eine definitive Mitgliedschaft im Verein entscheiden können, werden ebenfalls beitragspflichtig. Sie bezahlen jeweils die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages.
4. Die Vorstandsmitglieder wie die Trainer sind nicht beitragspflichtig.
5. Die Gönnermitglieder sind vom allgemeinen Vereinsbeitrag befreit, verpflichten sich aber, den Verein jährlich durch einen festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Allfällige Anträge sind direkt an den Vorstand zu leiten.
6. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge und den Mindestbeitrag der Gönner entscheidet die Hauptversammlung.

Artikel 16

*Ver-
Sicherungen* Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 17

Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli eines Kalenderjahres und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 18

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlungen:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die Sektionsversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Technische Kommission
4. Die Leiter der verschiedenen Sektionen
5. Die Organisationskomitees

A. Die Hauptversammlung (HV)

Artikel 19

- Ord. HV/Zeit* 1. Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet in der Regel im 3. Quartal des Kalenderjahres statt.
- Einladung* 2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung, wie auch zur in Art. 21 vorgesehenen ausserordentlichen Hauptversammlung, muss sämtlichen Vereinsmitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich oder in digitaler Form zugestellt oder im Vereinsorgan publiziert werden. Sie hat die Traktanden zu enthalten.
- Anträge zu Hauptversammlungen* 3. Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sind bis einen Monat vor Ende des laufenden Vereinsjahres dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Anträge zur ausserordentlichen Hauptversammlung sind 5 (fünf) Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
5. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident, bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidenten in absteigender Folge

Artikel 20

- Befugnisse* 1. Die ordentliche Hauptversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 2. Aufnahme der vollberechtigten Vereinsmitglieder
 3. Entgegennahme und Genehmigung der Vereinsrechnung und des Kassen- und Revisorenberichtes
 4. Entgegennahme und Genehmigung des Budgets für das Folgejahr
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Arten der Mitgliedschaft
 6. Wahlen
- Wahl des Vereinspräsidenten
Wahl des Präsidenten der Technischen Kommission
Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes

Wahl von zwei Rechnungsrevisoren

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern (Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind gem. Art. 5, Ziffer 8, Absatz 2 zu behandeln)
 8. Beschlussfassung über:
 - a) Gründung neuer Sektionen
 - b) Genehmigung der Auflösung bestehender Sektionen
 - c) Auflösung des ganzen Vereins
 9. Statutenänderung
2. Mögliche Traktanden sind:
1. Begrüssung und Apell
 2. Entgegennahme des Vereinsberichtes
 3. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten der TK
 4. Verschiedenes

Artikel 21

Ausserordentliche Hauptversammlung Eine ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV) muss einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Vereinsvorstandes
- b) auf einstimmigen Antrag der Technischen Kommission
- c) auf Verlangen von 15 (fünfzehn) stimmberechtigten Mitglieder (gem. Art. 14, Abs. 2)

Artikel 22

Beschlüsse

1. Für Beschlüsse in allen Hauptversammlungen ist das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden massgebend, sofern die Statuten oder das Gesetz kein qualifiziertes Mehr vorsehen.
2. Ohne Gegenantrag erfolgen die Abstimmungen offen. Auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes finden geheime Abstimmungen statt.

Wahlen

3. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, so entscheidet in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

4. Ohne Gegenantrag erfolgen Wahlen offen. Auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes finden geheime Wahlen statt.

*Zusatz-
geschäfte*

5. Über Geschäfte, die in der Einladung nicht enthalten sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind.

Anfechtung

6. Beschlüsse, welche das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes vollberechtigte Vereinsmitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetztes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Artikel 23

Protokoll

Über die Versammlung ist Protokoll zu führen.

B. Die Sektionsversammlungen (SV)

Artikel 24

*Sektions-
versammlung
Einberufung*

Die Sektionsversammlungen werden auf Beschluss des Sektionsleiters, der Technischen Kommission, des Vereinsvorstandes einberufen, oder wenn es von einem Fünftel der betreffenden Sektionsmitglieder verlangt wird.

Artikel 25

*Zusammen-
setzung
Befugnisse*

1. An Sektionsversammlungen können nur Belange behandelt werden, die den Sportbetrieb der jeweiligen Sektion betreffen und den Vereinsstatuten entsprechen.
2. Die Sektionsversammlungen werden durch die jeweiligen Sektionsleiter geleitet, die durch den Vereinsvorstand auf Antrag der Technischen Kommission gewählt werden.
3. Die Sektionen haben keine weiteren Funktionen.
4. An Sektionsversammlungen sollten die folgenden Punkte besprochen werden:
 1. Begrüssung und Appell
 2. Entgegennahme des Protokolls der letzten SV
 3. Entgegennahme des Arbeitsprogrammes
 4. Entgegennahme sektionsinterner Weisungen und Regelungen

5. Verschiedenes

Artikel 26

Protokoll

Über die Sektionsversammlung ist Protokoll zu führen.

C. Der Vereinsvorstand

Artikel 27

Zusammensetzung

1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vereinssekretär
 3. dem Finanzchef
 4. dem Präsidenten der Technischen Kommission
 5. dem Juniorenchef
 6. dem Presse- und Werbechef
 7. 1 oder 3 Beisitzern oder besonderen Funktionären
2. Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst
3. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidenten
4. Ein Mitglied des Vereinsvorstandes kann zwei Funktionen übernehmen.

Artikel 28

Einberufung

1. Der Vereinsvorstand wird einberufen durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch die Vizepräsidenten in absteigender Folge.
2. Ebenso hat die Einberufung auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

Artikel 29

Aufgaben

1. Der Vereinsvorstand erstellt für jede Funktion ein Pflichtenheft.
1. Es obliegen ihm insbesondere:
 1. Vertretung der Vereinsinteressen nach aussen
 2. Erledigung der laufenden, den ganzen Verein

betreffenden Geschäfte

3. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen
4. Führung der Vereinskasse und Verwaltung des Vereinsvermögens und Verantwortung für Subventionseingaben
5. Herausgabe eines Vereinsorgans
6. Das Juniorenwesen
7. Presse und Werbung
8. Wahl der Sektionsleiter
9. Wahl der Trainer
10. Wahl der Vereinsdelegierten
11. Wahl der restlichen Mitglieder der Technischen Kommission
12. die Bildung von Organisationskomitees
13. Kontrolle und Durchsetzung statutengemässer Vereinstätigkeit
14. Koordinationsaufgaben zwischen den Sektionen
15. Erarbeiten von allgemein gültigen Richtlinien bezüglich Entschädigungen, Spesen usw.
16. Genehmigung des Austritts von Vereinsmitgliedern
17. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
18. Regelung und Überwachung der medizinischen Belange
19. Regelung der Versicherungen
20. Zuteilung der Trainingsplätze für die Sektionen und Mannschaften
21. Förderung, Führung und Information der Gönnersektion

Artikel 30

Protokoll

Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

D. Die Technische Kommission

Artikel 31

Zusammen- setzung

1. Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:
 1. dem Präsidenten
 2. dem Chef «Jugend und Sport (J+S)»
 3. dem Trainer Herren 1
 4. dem Trainer Damen 1
 5. dem Juniorenchef
 6. dem Turnierchef
 7. 1 oder 3 Beisitzern oder besonderen Funktionären
2. Die Technische Kommission konstituiert sich selbst.
3. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.
4. Ein Mitglied kann mehrere Funktionen übernehmen.

Artikel 32

Aufgaben

1. Der Technischen Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Organisation und Durchführung von Trainingsbetrieb, Meisterschaften und Turnieren
 2. Erledigung der laufenden Geschäfte, die den sporttechnischen Betrieb des Vereins betreffen
 3. Beschickung von Ausbildungskursen nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand
 4. «Jugend und Sport»
 5. Anträge betreffend Aufnahme der vollberechtigten Vereinsmitglieder resp. Ausschluss von Vereinsmitgliedern und überwachen der Mutationsstellen
 6. Vorschlag der Sektionsleiter an den Vereinsvorstand
 7. Vorschlag der Vereinsdelegierten an den Vereinsvorstand

8. Vorschlag der Trainer an den Vereinsvorstand
9. Verantwortung für die sachgerechte Verwendung, Wartung von zur Verfügung gestelltem Vereinsinventar
10. Verantwortung für die medizinischen Belange
11. Antrag betreffend der Zuteilung der Trainingsplätze für die Sektionen und Mannschaften an den Vereinsvorstand
12. Anträge für das Vereinsbudget
13. Verantwortung für das Coaching
14. Verantwortung für die ausreichende Anzahl von Schiedsrichtern
15. Ernennung des Hallenchefs und der Zeitnehmer
16. Eintreiben der Eintrittsgelder
17. Vertrieb von Getränken usw.
18. Regelung der Aufgabengebiete der Trainer
19. Einkauf von Sportmaterial und Einrichtungsgegenständen im Rahmen des bewilligten Budgets

Artikel 33

Protokoll Über die Sitzung der Technischen Kommission ist Protokoll zu führen.

E. Die Organisationskomitees

Artikel 34

- Aufgabe und Zusammen-
setzung*
1. Für die Bewältigung besonderer Anlässe (Turniere, Jubiläen u. ä. können aus dem Kreis der Vereinsmitglieder besondere Ausschüsse (Organisationskomitees, ständige oder ad hoc) gebildet werden. Die Bestimmung des jeweiligen Aufgabenbereichs ist Sache des Vereinsvorstandes, der diese Ausschüsse auch überwacht.
 2. Die Leitung dieser Ausschüsse obliegt dem OK-Präsidenten. Im übrigen richtet sich der Bestand dieser Ausschüsse je nach Aufgabe und Bedarf.

V. Vertretung, Verwaltung, Finanzen

Artikel 35

Unterschrift

1. Der Vereinsvorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.
2. Die entsprechenden Bestimmungen sind auf seinen Beschluss hin in die Pflichtenhefte aufzunehmen.

Artikel 36

Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträgen
2. dem Ertrag des Vermögens
3. den Spenden und Schenkungen
4. den Erträgen aus Aktionen und Veranstaltungen
5. den Subventionen
6. der Vereinssubvention J+S
7. den Anteilen von der Gönner-Organisation

Artikel 37

Kassen

1. Der Verein unterhält eine Vereinskasse und führt eine Verwaltungsrechnung.
2. Das Führen einer eigenen Kasse ist den Sektionen untersagt.

Artikel 38

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereins- vermögen.
2. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; sie sind lediglich für den Jahresbeitrag haftbar.

Artikel 39

Revision

1. Die Revisoren kontrollieren die Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.
2. Der Verein hat seine Jahresrechnung bis Ende Juni des Geschäftsjahres abzuschliessen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 40

*Statuten-
änderung*

Zur Änderung der Statuten bedarf es der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

Artikel 41

*Auflösung
des ganzen
Vereins*

1. Die Auflösung des ganzen Vereins kann nur vom Vereinsvorstand oder einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
2. Die Einladung zur betreffenden Hauptversammlung hat mit eingeschriebenem Brief mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Zur Auflösung bedarf es der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
4. Über die Verteilung des vorhandenen Vermögens beschliesst die Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Artikel 42

*Aufhebung
die bisheriger
Statuten*

Alle bisherigen Statuten, Regelungen und Verordnungen, welche Vereinsführung des HCO betreffen und die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit Wirkung ab 11. September 2025 ausser Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Hauptversammlung des HCO am 11. September 2025 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.

Für den Vorstand

Nicolas Fürer



Präsident

Jannis Gschwend



Protokollant

